Bedeutung und Tragweite des Artikels 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Deutschmann,

Referendar am Amtsgericht Friedland, Bez. Breslau.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Helfritz.

§ 1.

Zur Entstehungsgeschichte des Artikels 4 der Reichsverfassung.

Internationale Beziehungen haben Einfluß auf die staatliche Entwicklung, nachweisbar im Altertum, im Mittelalter, in der Neuzeit vor und nach dem Weltkriege. Der Preußsche Verfassungsentwurf erwähnt das Völkerrecht im § 2, der Regierungsentwurf im Artikel 3. Der Artikel 4 kommt nach Beratung in der Nationalversammlung, besonders im Verfassungsausschuß, zustande.

§ 2.

Begriff der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts.

Der Begriff kann nicht durch die naturrechtliche oder philosophische, sondern nur die juristische Methode festgestellt werden. Eine Regelung von internationalen Verhältnissen besteht. Ihr Schöpfer ist keine übergeordnete Macht. Willenseinigung schafft Regeln: nicht Vertrag, aber Vereinbarung (Gesamtakt ihre Ausführung). Die internationalen Regeln beruhen auf Vereinbarungen der Staaten; sie sind überstaatlich und Recht. Völkerrecht ist kein Bestandteil des äußeren Staatsrechts. Subjekte des Völkerrechts sind nur koordinierte Staaten. Es gibt nur partikuläres Völkerrecht, also keine allgemein anerkannten Regeln desselben.

§ 3.

Begriff des deutschen Reichsrechts.

Das Reichsrecht normiert Beziehungen von Rechtsuntertanen, auch solche des Staats zu fremden Staaten. Quelle des Reichsrechts ist nur der Wille des Staates, die Subjekte des Reichsrechts sind vor allem Individuen, seine Grenzen die des Reichs.

§ 4.

Die Frage der Geltung des Völkerrechts im staatlichen Recht.

Völkerrecht und staatliches Recht sind verschiedene Rechtsordnungen — zwei sich nicht schneidende Kreise. Gegner dieser Auffassung sind: a) die, die das Völkerrecht für einen staatlichen Rechtszweig halten, b) die, die eine Konkurrenz beider annehmen. Völkerrecht und staatliches Recht sind sowohl hinsichtlich der

Quellen als auch des materiellen Inhalts Gegensätze. Rezeption von Völkerrecht ist im allgemeinen unmöglich; hiergegen ist die englisch-amerikanische Auffassung kein Gegenbeweis. Möglich ist Verweisung auf Völkerrecht und Reproduktion von Völkerrecht im staatlichen Recht. Der Richter kann höchstens staatliches Recht mit Hilfe der Gedanken des Völkerrechts auslegen.

§ 5.

Die Bedeutung des Artikels 4 der Reichsverfassung unter den vorerwähnten Gesichtspunkten.

Artikel 4 soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur für Völkergewohnheitsrecht gelten; andernfalls würde sich ein Widerspruch mit Artikel 5 ergeben. Artikel 4 ist nach Anschauung a) derer, die Völkerrecht für staatliches Recht halten: ein Lehrsatz, b) derer, nach denen Individuen Subjekte des Völkerrechts sind: falsch gefaßt, c) des Gesetzgebers: Transformator des Völkerrechts, d) der hier vertretenen Ansicht: hinsichtlich des Inhalts unmöglich.

§ 6.

Tragweite des Artikels 4 der Reichsverfassung.

Nach den nicht vertretenen Anschauungen kann sich als Tragweite ergeben: a) Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands, b) Beseitigung entgegenstehenden Reichsrechts durch Völkerrecht, c) Ergänzung des Reichsrechts durch Völkerrecht. Nach der hier vertretenen Anschauung von der Unmöglichkeit des Inhalts des Artikels 4 ergibt sich als Tragweite: Rechtsschöpfung kraft Wirklichkeit wie bisher; dasselbe ergibt die englisch-amerikanische Auffassung. Im Einzelnen: der Grundsatz iura novit curia gilt nur für das gesetzte Völkerrecht; Revision ist möglich bei Verletzung von Völkerrecht, das für das Reich gilt. Ein Unterschied zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht ist nicht zu machen.

§ 7.

Artikel 4 und die Rechtspolitik.

Artikel 4 wurde aus außenpolitischen Erwägungen eingeführt. Hierbei wurden die Grenzen des Möglichen unter Berücksichtigung des rechtswissenschaftlichen Standpunkts nicht beachtet. Artikel 4 ist ein politischer Rechenfehler.